



Zusatzbogen

für Grundstücke die nicht bzw. nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden

für das Grundstück	Objektnummer (falls bekannt) _____
Ort, Ortsteil	Straße, Hs. Nr.

Alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden vom Gesetzgeber als "gewerbliche Siedlungsabfälle" bezeichnet. Dies gilt auch, wenn der Erzeuger der Abfälle kein Gewerbe i.S. der Gewerbeordnung ausübt (z.B. für Schulen, Krankenhäuser, freiberuflich Tätige ...)

Nach den Bestimmungen des § 7 der Gewerbeabfallordnung müssen auch in diesen Bereichen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung getrennt werden. Während Abfälle zur Verwertung aus diesen Bereichen privaten Verwertern überlassen werden dürfen, müssen Abfälle zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, also den Landkreisbetrieben, überlassen werden.

Zu diesem Zweck sind Restmüllgefäße bei den Landkreisbetrieben anzumelden und für die Entsorgung der Abfälle zu nutzen.

Befindet sich auf einem Grundstück i. S. d. Abfallwirtschaftssatzung auch eine Wohnnutzung, können für beide Nutzarten auch gemeinsame Gefäße angemeldet werden, wenn damit die Mindestausstattung gem. § 15 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung sichergestellt werden kann.

als Mindestausstattung wird gefordert:

pro Person und Woche	5 l Restmüllvolumen (bei Eigenkompostierung) oder 7,5 l Restmüll- und Biovolumen (bei Kombinationen)
pro Beschäftigtem und Woche	3 l Restmüllvolumen

Angaben zur Nutzung des Grundstückes:

Bitte tragen Sie hier alle Nutzungen ein, jeweils mit Angabe der Anzahl der Beschäftigten

Nutzart: (z.B. Steuerbüro, Arztpraxis, Ladengeschäft, Gaststätte usw.)	Anzahl der beschäftigten Personen
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Telefonnummer für evtl. Rückfragen

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben

Handynummer

E-Mail